

Betreuungsvertrag



Zwischen

**Altenzentrum
„ERFÜLLTES LEBEN“
gemeinnützige GmbH
Volkradstraße 28
10319 Berlin**

Tel.: 030 515881-0
Fax: 030 515881-99

E-Mail:
info@erfuelltesleben.de

- nachstehend Einrichtung genannt –

vertreten durch: Geschäftsführung

und Frau / Herrn:
wohnhaft in:

- nachstehend Tagesgast genannt –

vertreten durch:

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird, nachdem der Bewerber über das allgemeine Leistungsangebot der Senioreneinrichtung **Tagespflegestätte „EL-Friede“, Altenzentrum „Erfülltes Leben“, gemeinnützige Gesellschaft, Volkradstraße 28, 10319 Berlin**, sowie über die Rechte und Pflichten des Tagesgastes informiert wurde, der nachfolgende privatrechtliche Betreuungsvertrag nach §§ 4 und 6 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) mit Wirkung vom **00.00.2021**

auf unbestimmte Zeit

befristet bis zum

(gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WVBG)

vereinbarter Zeitpunkt des ersten Leistungstages: **00.00.2021**

mit Leistungen des **Pflegegrades** entsprechend des Bescheides der Pflegekasse
- leistungsrechtlicher Anspruch nach

SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz)

SGB XII (Sozialhilfe)

§ 45 b SGB XI

geschlossen.

Inhalt des Vertrages

1. Abschnitt: Leistungen der Einrichtung	Seiten 3 bis 7
§ 1 Zulassung durch Versorgungsvertrag	S. 3
§ 2 Allgemeine Ausstattung der Einrichtung	S. 3
§ 3 Öffnungszeiten	S. 3
§ 4 Leistungen der Einrichtung	S. 4
2. Abschnitt: Tagespflegeentgelt	Seiten 7 bis 10
§ 5 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI	S. 7
§ 6 Betriebsnotwendiger Investitionsaufwand	S. 7
§ 7 Leistungsentgelt	S. 8
§ 8 Fälligkeit und Abrechnung	S. 9
§ 9 Mitwirkungspflichten	S. 10
3. Abschnitt: Beendigung des Vertrages	Seiten 10 bis 11
§ 10 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	S. 10
4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen	Seiten 11 bis 13
§ 11 Haftung	S. 11
§ 12 Datenschutz	S. 12
§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde	S. 12
§ 14 Sonstige Bestimmungen	S. 12
§ 15 Änderung des Betreuungsvertrages	S. 13
5. Abschnitt: Anlagen zum Vertrag	Seite 13
Auflistung der Anlagen und Unterschriften der Vertragspartner	S. 13

Anlagen 1 - 4 zum Betreuungsvertrag

1. Abschnitt: Leistungen der Einrichtung

§ 1 Zulassung durch Versorgungsvertrag

- (1) Die Tagespflegestätte „EL-Friede“ wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrags mit den Pflegekassen zur Erbringung teilstationärer Pflegeleistungen auf der Basis des Sozialgesetzbuches XI und XII (SGB XI und SGB XII) und des „Rahmenvertrags für teilstationäre Pflege“ gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI für das Land Berlin zugelassen. Die Tagespflegestätte „EL-Friede“ ist gemäß §112 ff SGB XI verpflichtet, die in den Grundsätzen und Maßstäben für die Qualität niedergelegten Standards einzuhalten.
- (2) Der Versorgungsvertrag, der Rahmenvertrag für teilstationäre Pflege gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI und die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität sind verbindlich und gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.
- (3) Gemäß § 75 Absatz 3 SGB XI werden folgende Personalrichtwerte für die Pflege und Betreuung in der Tagespflegestätte vorgehalten: 1:4 ohne Pflegegradifferenzierung.

§ 2 Allgemeine Ausstattung der Einrichtung

Die Tagespflegestätte „EL-Friede“ ist durch Um/ -und Anbau in das „Haus Abendsonne“ (vollstationäre Einrichtung) räumlich integriert.

Die Einrichtung ist rollstuhlgerecht und bietet mit insgesamt 215 qm ein ausreichendes Raumangebot für den Aufenthalt, die Betreuung und Pflege von sechzehn pflegebedürftigen, älteren Menschen.

Dazu gehören eine Beschäftigungs- u. Therapieraum mit integrierter Küchezeile (39 qm), eine wintergartenähnlichen Aufenthalts- u. Wohnraum (45 qm) und ein Ruheraum (23 qm) mit sieben Ruhesesseln, der den Besuchern in der Mittagszeit und bei Bedarf zur Verfügung steht Ein weiterer Ruhe- u. Therapieraum (10 qm) mit einem Pflegebett, dient der Erbringung von medizinischer Behandlungspflege und Einzeltherapien (Krankengymnastik); er kann für Ruhezeiten genutzt werden. Die Einrichtung verfügt über zwei Toiletten - davon eine rollstuhlgerechte Toilette mit Dusche. Ein Dienstzimmer (8 qm) ergänzt das Raumangebot.

Ein weitläufiger Garten (wird durch Heimbewohner und deren Gäste mitbenutzt) mit Rundweg, diversen Gartenangeboten (Hochbeet, Staudenbeet, Kaninchengehege) und Ruhemöglichkeiten sowie eine große Terrasse (30qm), ergänzen das vorhandene Raumangebot.

§ 3 Öffnungszeiten

Das Leistungsangebot der Einrichtung steht zur Verfügung:

Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung nicht geöffnet.

§ 4 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt für den Tagesgast folgende Leistung:

- a) Der Besuch der Einrichtung erfolgt an Tag/-en je Kalenderwoche.
Es besteht die Möglichkeit, den Besuch der Einrichtung für halbe Tage zu vereinbaren.

Als regelmäßige Besuchstage werden festgelegt:

- Montag
 Dienstag
 Mittwoch
 Donnerstag
 Freitag

Änderungen sind nach Absprache mit dem Tagesgast oder ggf. den Angehörigen bzw. den gesetzlichen Vertretern möglich.

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen stellen im Rahmen ihres Leistungsangebotes auch die notwendige und angemessene Beförderung des Tagesgastes (von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege und zurück) sicher, soweit sie nicht von Angehörigen oder von Dritten durchgeführt wird.

Die Betreuung beginnt

- mit der Abholung des Tagesgastes durch den Fahrdienst und endet mit dem Absetzen des Tagesgastes an der Wohnung oder ggf. in der Wohnung.
 mit der Ankunft in der Einrichtung und dem Verlassen derselben, bei selbst organisiertem Transfer.

b) Die Beförderung von der Wohnung des Tagesgastes zur Einrichtung und zurück, wird für folgende Besuchstage festgelegt:

- Montag
 Dienstag
 Mittwoch
 Donnerstag
 Freitag

Leistungen des Fahrdienstes:

- Treppenhilfe bei der Abholung des Tagesgastes
- Unterstützung Gehbehinderter beim Gehen und Treppensteigen

- Transport der Tagesgäste in geeigneten und ggf. rollstuhlgerechten Fahrzeugen
- bedarfsorientierte Beaufsichtigung der Tagesgäste

Der Fahrkostenanteil als Kostenbestandteil der pflegerischen Vergütung ist im § 7 (Leistungs-entgelt) des Betreuungsvertrages dargestellt.

c) Der Tagesgast erhält an den ausgewählten Tagen Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
2. Frühstück (Diabetiker)
Mittagessen
Nachmittagskaffee
- Im Bedarfsfall: Schonkost

sowie eine ausreichende Getränkeversorgung. Zur Auswahl stehen Kaffee, Tee, Säfte und Mineralwasser.

d) An den ausgewählten Tagen, erhält der Tagesgast dem Pflegebedarf und seinem Gesundheitszustand entsprechende Pflege und Betreuung - nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse, nach dem Elften Sozialgesetzbuch- Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) – Pflegegrad gemäß

Pflegegrad 1

Pflegegrad 4

Pflegegrad 2

Pflegegrad 5

Pflegegrad 3

entsprechend dem Rahmenvertrag (RV) gemäß § 75 Abs.1 SGB XI zur teilstationären Pflege (Berlin) in der jeweils aktuellen Fassung. Der RV ist als Anlage diesem Vertrag beigelegt. Er steht darüber hinaus zur Einsichtnahme in der Einrichtung zur Verfügung.

Bezogen auf die individuelle Bedarfslage gehören dazu insbesondere:

- Persönliche Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Nahrungsaufnahme
- Hilfen bei der Mobilität
- Soziale Betreuung

Notwendige Leistungen der medizinischen Behandlungspflege - insbesondere zur Sicherstellung ärztlicher Behandlung - werden erbracht, wenn ein vorrangiger Leistungsanspruch des Tagesgastes auf der Grundlage des SGB V an die Krankenkasse nicht besteht und der Tagesgast mit der Durchführung der Maßnahme durch das Pflegepersonal der Einrichtung einverstanden ist.

Weitergehend wird die Versorgung des Tagesgastes mit den notwendigen Medikamenten nach jeweils ärztlicher Anordnung durchgeführt, sofern die Medikamente und die Verordnung der Einrichtung übergeben werden.

Bei der Pflegeplanung wird der Tagesgast oder eine von ihr/ihm oder für sie/ihn benannte Person des Vertrauens mit einbezogen. Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Tagesgast oder Vertrauensperson haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation. Der Bedarf an individuell erforderlichen Pflegehilfsmitteln wird überprüft. Gegenfalls wird das Erforderliche veranlasst.

Der Tagesgast ermächtigt ausdrücklich die Einrichtung, Meldungen für den Tagesgast an die zuständigen gesetzlichen Leistungsträger zu richten, wenn sich ein dauerhaft veränderter Pflegebedarf ergibt. Der Tagesgast ist entsprechend vorher zu informieren.

Pflegerische Leistungen erbringt die Einrichtung mit einem kalkulatorischen Personalschlüssel entsprechend § 20 des RV, gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI sowie den Vorgaben der geschlossenen Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern.

Für Auszubildende in der Altenpflege werden gesonderte Umlagen erhoben/nicht erhoben. Die Ausbildungsvergütung ist im § 7 (Leistungsentgelt) des Betreuungsvertrages aufgeführt.

- e) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (z.B. sog. „Pflegegrad 1“), soweit dies Gegenstand des Vertrages ist.
- f) Soziale und therapeutische Gruppenangebote; diese stehen nach Wochenplan in ihrer spezifischen Angebotsausrichtung jeweils an einzelnen Tagen der Woche allen interessierten Tagesgästen zur Verfügung.

Ziel der sozialen Betreuung während des Aufenthaltes in der Einrichtung ist die Gestaltung eines Lebensraums für die Tagesgäste, der ihnen die Führung eines selbstständigen und selbst bestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beiträgt - soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann. Dies schließt die Information und ggf. die Beratung über Ansprüche an Sozialhilfeträger mit ein, sie kann auch die Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen umfassen.

Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung dienen u.a.:

- der allgemeinen Orientierung zur Bewältigung des persönlichen Alltags (zeitlich, örtlich, personell, situativ)
- dem Leben in Gemeinschaft
- der Bewältigung von Lebenskrisen
- der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

Eine gesonderte Rechnungslegung für die soziale Betreuung erfolgt nicht. Sie ist integraler Bestandteil der Leistungsverpflichtungen der Einrichtung, im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung.

Der Träger erbringt neben der unter f) beschriebenen sozialen Betreuung für berechnete Tagesgäste, die gemäß § 45 a SGB XI einen erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf aufweisen, ab dem 01.01.2013 zusätzliche Betreuungsleistungen.

Der Träger erhält für diese Leistungen im Jahr 2021 einen Vergütungszuschlag gemäß § 43 b SGB XI in Höhe von 9,12 €/Tag. Dieser Vergütungszuschlag wird von der Pflegekasse getragen. Tagesgästen, die bei einer privaten Pflegeversicherung versichert sind, wird der Vergütungszuschlag im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

Bei fehlender Einstufung durch die Pflegekasse trägt der Tagesgast selbst bzw. das Sozialamt, bei entsprechender Kostenübernahme, diesen Vergütungszuschlag.

- (2) Die Gemeinschaftsräume und – Einrichtungen stehen dem Tagesgast zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Folgende Räume hält die Einrichtung vor:

- Beschäftigungs- u. Therapieraum
- Speise-, Aufenthalts- u. Wohnraum
- 2 Ruheräume
- Veranstaltungssaal

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages, gemäß § 75 SGB XI (siehe Anlage 1).

- (3) Es gilt die freie Arztwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Tagesgast bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen bzw. deren Veranlassung behilflich.

2. Abschnitt: Tagespflegeentgelt

§ 5 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI werden nicht angeboten. Sofern auf Wunsch des Tagesgastes die Einrichtung vermittelnd tätig wird, um die Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstleistungen durch den Tagesgast zu ermöglichen, sind alle erforderlichen Absprachen zwischen Tagesgast und Dienstleiter unmittelbar zu treffen.

§ 6 Betriebsnotwendiger Investitionsaufwand

- (1) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen sind Aufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI.

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen umfassen:

- Errichtungs- und Einrichtungskosten für Gebäude, Pachtgebühren
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Instandsetzungen/Instandhaltungen
- Wiederbeschaffung und Investitionen
- Zinsen für Fremdkapital

Sie sind nach gesetzlicher Vorschrift nicht in den Unterkunftsleistungen der Einrichtung enthalten.

- (2) Die Einrichtung ist berechtigt, diese Aufwendungen dem Tagesgast als gesondert berechenbare, betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen in Rechnung zu stellen - soweit nicht eine Finanzierung durch öffentliche Förderung gegeben ist.

Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen betragen derzeit gemäß Bescheid der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz vom 17.12.2014, der bei Bedarf eingesehen werden kann, ab dem 01.01.5 täglich:

Euro	3,45
-------------	-------------

Der Betrag für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen ist den unten genannten Beträgen für die Pflegevergütung, Transport, Ausbildungsumlage Unterkunft und Verpflegung hinzuzurechnen.

§ 7 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 4 ergeben sich aus den mit den Leistungsträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen. (Stand 01.01.2021)

ab 01.01.2021	Pflegevergütung/ Transport	Unterkunft / Verpflegung	Ausbildungs- umlage	Summe
Pflegegrad 1	66,94 € / 14,98 €	6,75 € / 4,85 €	2,60 €	96,12 €
Pflegegrad 2	67,52 € / 14,98 €	6,75 € / 4,85 €	2,60 €	96,70 €
Pflegegrad 3	68,10 € / 14,98 €	6,75 € / 4,85 €	2,60 €	97,28 €
Pflegegrad 4	68,68 € / 14,98 €	6,75 € / 4,85 €	2,60 €	97,86 €
Pflegegrad 5	69,26 € / 14,98 €	6,75 € / 4,85 €	2,60 €	98,44 €

Das Leistungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- Entgelt für Unterkunft tägl. 00,00 €
- Entgelt für Verpflegung tägl. 00,00 €
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI
Pflegegrad 1 tägl. 00,00 €
- bzw. Pflegegrad 2 tägl. 00,00 €
- bzw. Pflegegrad 3 tägl. 00,00 €
- bzw. Pflegegrad 4 tägl. 00,00 €
- bzw. Pflegegrad 5 tägl. 00,00 €

In der Pflegeleistung ist für die Leistungen gemäß § 4 b (Beförderung des Tagesgastes zwischen Einrichtung und Wohnung) ein Teilentgelt in Höhe von tägl. 00,00 € enthalten. Sofern die Transferleistung durch vorherige ausdrückliche Vereinbarung nicht in Anspruch genommen wird, reduziert sich das Leistungsentgelt für die Pflegeleistung um diesen Betrag.

- Ausbildungsumlage tägl. 00,00 €
- Betriebsnotwendige Investitionskosten im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI tägl. 00,00 €

Gegebenenfalls Abzugsbetrag wegen Verzicht auf Inanspruchnahme der Beförderung (s.o.): tägl. - 00,00 €

Tagessatz gesamt in Euro: **tägl. 00,00 €**

Die Entgelte können sich verändern.

- (2) Die Einrichtung ist berechtigt, das Leistungsentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Eine Erhöhung des Investitionsbeitrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

Die Einrichtung hat die Erhöhung dem Tagesgast spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung - unter Angabe des Umlagemaßstabes, im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile - zu begründen.

Da die Vergütungen mit den gesetzlichen Leistungsträgern für jeweils zukünftige Wirtschaftszeiträume vereinbart werden, kann die Einrichtung jedoch bei entsprechenden Erhöhungsverlangen auch auf die Annahmen verweisen, die zu einer höheren Entgeltfestlegung führen, ohne dass ein Nachweis im einzelnen zwangsläufig erbracht werden kann.

Der Tagesgast hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen bei der Einrichtung einzusehen. Die Mitwirkungsrechte des Fürsprechers bleiben von den Regelungen unberührt.

- (3) Bei einem Wechsel des Pflegegrades infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes, gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz nach der Feststellung des Leistungsträgers. Die Höhe des neuen Entgeltes wird schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte des Tagesgastes ergeben sich aus der Anzahl der vertraglich vereinbarten Nutzungstage pro Monat, als Summe der unter § 7 bezeichneten zusammengefassten Teilentgelte für Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, Transportleistungen und betriebsnotwendigem Investitionsaufwand. Sie sind jeweils bis zum 5. Kalendertag des Folgemonats fällig.
- (2) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden und die Möglichkeit der Direktabrechnung zwischen Einrichtung und Leistungsträger besteht, reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Tagesgastes um den direkt abgerechneten Entgeltanteil. Die entsprechenden Kalkulationsgrundlagen werden durch die Einrichtung mit der Rechnungslegung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Leistungsentgelte sind grundsätzlich unbar zu entrichten.
Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug. Grundlage hierfür bildet eine durch den Tagesgast erteilte Ermächtigung zum Einzug der Leistungsentgelte durch Lastschrift (**SEPA-Lastschriftmandat**). Der Tagesgast verpflichtet sich, die für das SEPA-Verfahren erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Tagesgast ist zur Vermeidung von möglicherweise entstehenden, rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
- (2) Dazu zählt der Antrag des Tagesgastes auf Einstufung in einen Pflegegrad und die Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse, nach schriftlicher Aufforderung der Einrichtung (siehe Seite 6 Absatz 2). Weigert sich der Tagesgast den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung, vorläufig das Leistungsentgelt nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für den höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Tagesgast den überbezahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen.
- (3) Der Tagesgast informiert die Einrichtung sofort über die Nichtinanspruchnahme vereinbarter Besuchstage. Die Möglichkeit, durch individuelle Absprachen „Ausfalltage“ durch die Vereinbarung anderer Leistungstage „nachzuholen“, bleibt unbenommen, kann aber nicht grundsätzlich zugesichert werden.

3. Abschnitt: Beendigung des Vertrages

§ 10 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann durch schriftliche Erklärung im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Tagesgastes.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Tagesgast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen (§ 11 (2) WBVG).
- (3) Der Tagesgast kann den Betreuungsvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
Sie/er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (4) Bei Erhöhung des Entgeltes ist die Kündigung des Tagesgastes jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

- (5) Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - b) der Gesundheitszustand des Tagesgastes sich so verändert hat, dass ihre/seine sachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,**
 - c) der Tagesgast ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - d) der Tagesgast
 - für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (6) Im Fall des Abs. 5 a ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
In den Fällen des Abs. 5 b bis d kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

§ 11 Haftung

- (1) Die Einrichtung haftet dem Tagesgast gegenüber für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Einrichtung und für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Sofern erhebliche Leistungsmängel festgestellt werden, gelten die Regelungen des § 115, insbes. Abs. 3 SGB XI, wonach zwischen Sozialleistungsträgern und Einrichtung Kürzungen der Pflegevergütungen festgelegt werden. Dem Tagesgast stehen in derartigen Fällen die entsprechenden Rückzahlungen der Leistungsentgelte bis maximal zur Höhe des geleisteten Eigenanteils zu.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet.
Das gilt auch für sonstige Schäden.
- (3) Für von dem Tagesgast eingebrachte Sachen, haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Da der Tagesast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden haftet, wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

(5) Dem Tagesgast wird die Möglichkeit der Gruppenhaftpflicht-Versicherung angeboten. Sie/er möchte sich mit einem monatlichen Beitrag in Höhe von **2,00 €**

versichern nicht versichern *(bitte zutreffendes ankreuzen)*

(6) Das Rauchen ist nur im Außenbereich der Einrichtung erlaubt.

§ 12 Datenschutz

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Der Tagesgast stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch den Tagesgast erfolgen.

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Tagesgast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 2 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Im Falle von besonderen Vorkommnissen sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau

(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau

(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 15 Änderung des Betreuungsvertrages

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Betreuungsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Betreuungsvertrages berührt die Gültigkeit des Betreuungsvertrages im Übrigen nicht.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für eventuelle Rechtstreitigkeiten aus diesem Betreuungsvertrag ist das zuständige örtliche und sachliche Gericht Berlin.
- (4) Die Anlagen 1-4 in der jeweiligen aktuellen Fassung ergänzen den Betreuungsvertrag.

5. Abschnitt: Anlagen zum Vertrag

Folgende Unterlagen zum Betreuungsvertrag wurden ausgehändigt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 1	Auszug aus dem Landesrahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI
<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 2	Beratungs-/Beschwerdestellen
<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 3	Allgemeine Informationen
<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 4	Anwendung Datenschutz

Berlin, den **00.00.2021**

Für den Träger im Auftrag

Tagesgast bzw. gesetzliche Vertretung

Unterschrift

Unterschrift